

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1610

KR.Nr. K 0113/2015 (BJD)

Kleine Anfrage Peter Schafer (SP, Olten): Oberflächenbehandlung von Geländern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den „Richtlinien Strassenverkehrsanlagen“ (Ausgabe: Februar 2012) des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn betreffend Stahlkonstruktionen, beispielsweise Geländer bei Kunstbauten, werden Metalloberflächen verlangt, welche feuerverzinkt oder duplexbeschichtet sind, aber nach Angabe Bauherr.

Bei den konkreten Projektausschreibungen jedoch wird immer nur eine Oberflächenbehandlung als gegeben angeschaut. Eine Oberflächenbehandlung, welche schweizweit nur von einer einzigen Firma angeboten wird. Andere Oberflächenbehandlungen müssten einen EMPA Nachweis voraussetzen. Einen EMPA Nachweis einzuholen ist erstens aufwändig, zweitens langwierig und drittens auch teuer. Das Risiko, trotz Nachweis den Auftrag doch nicht zu bekommen, liegt sehr hoch. Deshalb lassen alle Anbieter nur die eine Oberflächenbehandlung in ihre Offerten einfließen. Ein Wettbewerb entsteht so nicht. In keinem anderen Kanton sind die Ausschreibungskriterien so restriktiv.

Diese Handhabung des Amtes für Verkehr und Tiefbau löst Fragen aus:

1. Weshalb lässt das Amt für Verkehr und Tiefbau bei Ausschreibungen, zum Beispiel für ein Brückengeländer-Projekt, de facto nur eine einzige Oberflächenbehandlung zu?
2. Wie ist diese Praxis entstanden?
3. Überlegt sich das Amt für Verkehr und Tiefbau eine Änderung der Ausschreibungskriterien, damit ein echter Wettbewerb entstehen kann?
4. Um welche Firma handelt es sich, welche diese einmalige Oberflächentechnik herstellt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wie im Vorstosstext erwähnt, sollen gemäss den „Richtlinien Strassenverkehrsanlagen“ des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) für Stahlkonstruktionen entweder feuerverzinkte oder duplexbeschichtete (d.h. 2-schichtig behandelt) Metalloberflächen eingesetzt werden. Die entsprechende Richtlinie wird - entgegen den Aussagen des Vorstosstextes - umgesetzt, d.h. das AVT schreibt objektspezifisch jeweils eine der erwähnten Beschichtungsarten aus: So wurde unlängst im Rahmen einer Bacheindolung in Stüsslingen ein feuerverzinktes Geländer ausgeschrie-

ben. Ebenso wurde kürzlich für eine Absturzsicherung in Beinwil ein feuerverzinktes Rohrgeländer montiert. Hingegen wurde die neue Rötibrücke in Solothurn mit einem duplexbeschichteten Geländer ausgerüstet. Ebenso wird im Rahmen der Instandsetzung der Wilihofbrücke in Riedholz ein im Duplexverfahren beschichtetes Geländer montiert. Für im Duplexverfahren beschichtete Geländer sind nur in begründeten Ausnahmefällen „EMPA-Nachweise“ beizubringen. Das AVT verlangt somit grundsätzlich keine entsprechenden Nachweise.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Weshalb lässt das Amt für Verkehr und Tiefbau bei Ausschreibungen, zum Beispiel für ein Brückengeländer-Projekt, de facto nur eine einzige Oberflächenbehandlung zu?

Das AVT schreibt objektspezifisch differenzierte Oberflächenbeschichtungen aus (siehe Ziffer 3.1).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie ist diese Praxis entstanden?

Das AVT legt die Ausgestaltung von Ausführungsdetails bei Bedarf - in Ergänzung zu den geltenden Normen - in den „Richtlinien Strassenverkehrsanlagen“ fest. Diese dienen dem projektierenden Ingenieurbüro als Orientierungshilfe und führen zu einer Vereinheitlichung von baulichen Details. Die AVT-Richtlinien werden von den Fachabteilungen - basierend auf den geltenden Normen und den Regeln der Baukunde sowie den laufenden Praxiserfahrungen - erarbeitet resp. à jour gehalten. Die Freigabe der Richtlinien erfolgt durch die Amtsleitung. Sie sind grundsätzlich anzuwenden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Überlegt sich das Amt für Verkehr und Tiefbau eine Änderung der Ausschreibungskriterien, damit ein echter Wettbewerb entstehen kann?

Der Wettbewerb ist ohne eine Änderung der heutigen Praxis gewährleistet: Wie oben dargelegt, schreibt das AVT objektspezifisch verschiedene Beschichtungsarten aus. Die Offerteinholung erfolgt in Abhängigkeit des erwarteten Lieferumfangs im entsprechenden Ausschreibungsverfahren. Die Geländerlieferanten führen die Beschichtungsarbeiten in der Regel nicht selber aus. Es ist den Lieferanten freigestellt, bei welcher Firma sie ihre Produkte beschichten lassen. Bezüglich der Auswahl entsprechender Anbieter verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 4.

3.2.4 Zu Frage 4:

Um welche Firma handelt es sich, welche diese einmalige Oberflächentechnik herstellt?

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau sind folgende regionalen Firmen bekannt, welche in der Lage sind, die von ihm vorgegebenen Verfahren „Feuerverzinkt“ (F) resp. „Duplexbeschichtung“ (D) auszuführen:

- Firma Galvaswiss AG, Aarberg (F/D)
- Firma SDL Drahtziegelfabrik AG, Lotzwil (F/D)
- Firma Epos Verzinkerei AG, Däniken (F/D)
- Firma Taufer AG, Balsthal (D)
- Firma Lederer AG, Oensingen (D)
- Firma Hans Gassler AG, Gretzenbach (D).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (hei, ams, rom)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat